

► Kostenrecht

Wer einem Vergleich beiträgt, muss auf die Kosten achten

| Nach den allgemeinen Grundsätzen des Kostenrechts besteht eine Kostentragungspflicht – auch für die Kosten eines Prozessvergleichs – grundsätzlich nur für die Parteien des Rechtsstreits. Doch es gibt auch eine Ausnahme. |

Der o. g. Grundsatz bedeutet: Tritt ein Dritter dem Verfahren lediglich zwecks Vergleichsabschluss bei, sind auf ihn die Kostenvorschriften der §§ 91 ff. ZPO nicht anzuwenden. Etwas anders gilt nach dem OLG Düsseldorf (29.9.16, 10 W 86/16, Abruf-Nr. 194389) aber, wenn der Dritte sich im Rahmen des Prozessvergleichs an dessen Kosten beteiligt. Hierfür soll es schon genügen, wenn der Dritte der Regelung zustimmt, dass das Gericht über die Kosten des Vergleichs nach § 91a ZPO entscheiden soll.

PRAXISHINWEIS | Achten Sie daher stets darauf, dass der Vergleich eine ausdrückliche Kostenregelung enthält, um „böse Überraschungen“ zu vermeiden. Denkbar wären etwa folgende Regelungen:

- „Der Beitretende trägt keine Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs. Seine Kosten trägt er selbst.“
- „Von den Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs trägt der Beitretende ... Prozent. Seine eigene Kosten trägt er zu ... Prozent selbst, im Übrigen der Beklagte (Kläger).“
- „Der Beitretende haftet für die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs gesamtschuldnerisch mit dem Beklagten (Kläger). Seine eigenen Kosten werden wie die des Beklagten (Klägers) erstattet.“

► Baurecht

Vorschuss vor der Abnahme

| Ein Vorschussverlangen für Mängelbeseitigungsarbeiten steht Erfüllungsansprüchen nicht grundsätzlich entgegen. Allerdings besteht nur ausnahmsweise ein Vorschussanspruch vor der Abnahme. |

Verlangt der Besteller nach § 634 Nr. 2, § 637 Abs. 1, 3 BGB einen Vorschuss für die zur Beseitigung des Mangels im Wege der Selbstvornahme erforderlichen Aufwendungen, erlischt der Erfüllungsanspruch des Bestellers nicht. Denn das Recht zur Selbstvornahme und der Anspruch auf Kostenvorschuss lassen den Erfüllungsanspruch (§ 631 BGB) und den Nacherfüllungsanspruch (§ 634 Nr. 1 BGB) unberührt. Der Besteller ist nach dem BGH (19.1.17, VII ZR 301/13, Abruf-Nr. 191904, und VII ZR 193/15, Abruf-Nr. 192355) berechtigt, auch nach einem Kostenvorschussverlangen den (Nach-)Erfüllungsanspruch geltend zu machen.

MERKE | Vor der Abnahme steht dem Besteller der Herstellungsanspruch nach § 631 Abs. 1 BGB zu, der ebenso wie der Anspruch auf Nacherfüllung aus § 634 Nr. 1 BGB die mangelfreie Herstellung des Werks zum Ziel hat. Der Besteller kann diesen Anspruch einklagen und, falls notwendig, im Regelfall nach § 887 ZPO vollstrecken.



IHR PLUS IM NETZ

www.iww.de

Abruf-Nr. 194389

Musterformulierungen



IHR PLUS IM NETZ

Abruf-Nr. 191904

und 192355

Vollstreckung nach
§ 887 ZPO